

sind Betriebspläne bis zum 1. April 1950 ausarbeiten und dem Ministerium für Planung der Republik zur Bestätigung vorzulegen. Diese Betriebspläne müssen die Aufgabenstellung aus allen Teilen des Volkswirtschaftsplans 1950 und des Haushaltsplans 1950 berücksichtigen.

§ 5

Über die Durchführung der Pläne ist nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Republik Bericht zu erstatten.

§ 6

Die erforderlichen Anweisungen erläßt das Ministerium für Planung der Republik bzw. das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik.

§ 7

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

Verordnung

über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für den Verkehr.

Vom 1. März 1950

Auf Grund des § 20, Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 5 dieses Gesetzes für den Plan Verkehr folgendes bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben des Verkehrs sind im Volkswirtschaftsplan 1950 — Leistungs- und Reparaturplan des Verkehrs — im einzelnen festgelegt. Sie umfassen die Verkehrsleistungen der Eisenbahn, der Schifffahrt (ohne Leistungen der rot registrierten Flotte), des gewerblichen und Werk-Kraftverkehrs sowie die Reparaturen an Fahrzeugen der Eisenbahn, der Schifffahrt und des Kraftverkehrs.

§ 2

(1) Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplans 1950 — Verkehr — sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Verkehr der Republik für die Teilpläne der Reichsbahn, der Schifffahrt sowie des volkseigenen Kraftverkehrs der Republik,
- b) die Landesregierungen für die Teilpläne der dem Land unterstellten volkseigenen Kraftverkehrs- und Kraftfahrzeug-Reparaturbetriebe, der Kraftverkehrsbetriebe der Kommunalwirtschaftsunternehmen und der sonstigen Kraftverkehrs- und Reparaturbetrieb.

(2) Die Aufgaben für den Kraftverkehr von Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1950 — Verkehr — abgestimmt; deren Durchführung wird durch den Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

§ 3

(1) In den im § 1 genannten Plänen sind die Aufgaben für das Jahr 1950 nach den einzelnen Quartalen aufgegliedert.

(2) Das Ministerium für Verkehr der Republik wird verpflichtet, im Rahmen der Quartalspläne monatlich präzierte Transportpläne entsprechend den geltenden Bestimmungen auszuarbeiten. Bei zusätzlichem Transportbedarf auf Grund der Übererfüllung der Produktionspläne oder sonstiger größerer Transportaufgaben können diese über die festgelegten Quartalsaufgaben hinaus erhöht werden. Diese präzierten Monatspläne sind dem Ministerium für Planung der Republik zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Für die Erfüllungsberichte zu dem Volkswirtschaftsplan 1950 — Verkehr — ist der Jahresplan zugrunde zu legen. Die Erfüllung der monatlichen Transportpläne ist gesondert auszuweisen.

§ 4

Die Nomenklatur des Planes ist für das Jahr und die Monatspläne verbindlich.

§ 5

(1) Auf Grund des Planes für das Jahr 1950 sind Planaufgaben zu erteilen:

- a) den Reichsbahnausbesserungswerken für die im Plan enthaltenen Reparaturen an Lokomotiven, Personen- und Güterwagen. Die Reparaturen für G-Wagen sind vordringlich zu berücksichtigen;
- b) den der Generaldirektion Schifffahrt unterstellten volkseigenen Werften, anteilig für die laut Plan vorgesehenen Reparaturen. Das Ministerium für Verkehr hat dem Ministerium für Planung der Republik spätestens innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen, welche Reparaturen aus dem Reparaturplan der Generaldirektion Schifffahrt von den Ländern unterstellten volkseigenen Werften sowie den sonstigen Werften, unterteilt nach Ländern, durchzuführen sind.
Das Ministerium für Planung der Republik übergibt diese Aufteilung nach der Bestätigung den Landesregierungen mit der Verpflichtung, die darin ausgewiesenen Reparaturen in den ihnen unterstellten Betrieben durchzuführen;
- c) den volkseigenen Kraftverkehrs- und Kraftfahrzeug-Reparaturbetrieben der Länder sowie den durch die Republik geleiteten volkseigenen Kraftverkehrsbetrieben, Deutscher Kraftverkehr für die auf sie entfallenden Plananteile für Transport und Reparaturen.

(2) Den Reichsbahndirektionsbezirken, den Filialen der Deutschen Schifffahrtsunternehmungen und den für den Kraftverkehr zuständigen Stellen der Landesregierungen sind die bestätigten Monatspläne gemäß § 3 für ihre Zuständigkeitsbereiche als Leistungsaufgabe zu übergeben. Diese erteilen den ihnen unterstellten Reichsbahnämtern bzw. den Nebenstellen der Deutschen Schifffahrtsunternehmungen und volkseigenen Kraftverkehrsbetrieben monatliche Planaufgaben.